

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Frau
Vera Deleja Hotko
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

Datum: 09. März 2022

bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Az:

109-10000-2012/021-075

**Zwischenbescheid
Ihr IFG-Antrag vom 27.01.2022**

Sehr geehrte Frau Hotko,

für Ihren Antrag auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) danke ich Ihnen. Dieser wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Nach Prüfung Ihres Anliegens erhalten Sie vorläufig die als Anlage beigefügten Dokumente mit geschwärzten Passagen.

Die weitere Prüfung Ihres Antrages wird über die Regelfrist des § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V (1 Monat ab Antragseingang) hinaus weitere Zeit in Anspruch nehmen. Die Frist verlängere ich daher um einen auf insgesamt zwei Monate, beginnend mit Antragseingang am 28. Januar 2022.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrem Antrag begehren Sie folgendes:

- Sämtlicher interner Schriftverkehr (der Staatskanzlei) mit der Stiftung Klima- und Umweltschutz M-V, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, in der „Nord Stream 2“ und/oder „Gazprom“ thematisiert wird.
- Sämtlicher externer Schriftverkehr (der Staatskanzlei) in dem „Nord Stream 2“ und/oder „Gazprom“ thematisiert wird.

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Staatskanzlei -
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 565144
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

- Sämtliche Dokumente zu „rechtlich selbständigen Gesellschaften“ und „möglichen Tochtergesellschaften“ wie in der Stiftungssatzung genannt. Sämtliche Dokumente (Protokolle etc.) der Sitzungen des Stiftungsvorstandes der Klima- und Umweltstiftung.
- Sämtliche Dokumente (Protokolle etc.) der Sitzungen des Kuratoriums der Klima- und Umweltstiftung.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V kann die o.g. Frist auf bis zu drei Monate verlängert werden, soweit Umfang und Komplexität des Vorgangs dies rechtfertigen.

Die vollständige Sichtung der hausinternem Vorgänge zu den von Ihnen erbetenen Unterlagen und deren nach den Vorgaben des IFG M-V vorzunehmenden Bewertung im Hinblick auf die Zulässigkeit des Informationszugangs lassen eine abschließende Bearbeitung Ihres Antrages innerhalb der Monatsfrist nicht zu.

Hintergrund ist, dass die Vorgänge zu den von Ihnen benannten Themenkomplexen in verschiedenen Arbeitseinheiten bearbeitet und differenziert nach den jeweiligen fachlichen Aspekten abgelegt wurden und die Sichtung der betroffenen Vorgänge einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordert. Ferner ist auch nicht auszuschließen, dass es sich bei den von Ihnen erbetenen Unterlagen um Informationen zu vertraulichen Beratungen im Sinne von § 6 Absatz 3 IFG M-V handeln könnte, die grundsätzlich einen Ausschlussgrund für die Zugänglichmachung darstellen würden.

Es bedarf daher einer weitergehenden Prüfung und hausinternen Abstimmung.

Nach final abgeschlossener Sichtung und Prüfung der zu Ihrem Antrag identifizierten Unterlagen werde ich Ihnen die endgültige Entscheidung mitteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

